

von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

# Abmahnung Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Firma Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein vor, vertreten durch die Kanzlei Zickmann & Keßler. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf eines fehlenden OS-Links und mehr. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Firma Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein unserem Beitrag.

## 1. Was wird in der Abmahnung der Firma Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- fehlender OS-Link
- fehlendes ordnungsgemäßes Impressum
- gerügter Verstoß auf: Ebay
- Stand: 12/2016

## 2. Was wird von der Firma Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von 413,90 Euro / Gegenstandswert 5.000,- Euro

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

### 3. Was halten wir von der Abmahnung?

Hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung der Firma Beauty Freundin, Karoline Hunoltstein sollte unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

### 4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

**Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!**

Autor:

**RA Jan Lennart Müller**

Rechtsanwalt